

Beschl.-Nr. 1  
STADT LANDSHUT

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 25.07.2014

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut;  
2. Lesung

Referent: Stadtdirektor Andreas Bohmeyer

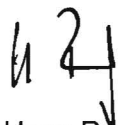
Von den 45 Mitgliedern waren 28/29/30/32/34/36/37/38 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen:

-Einzelbeschlüsse s. Anlage-

Landshut, den 25.07.2014  
STADT LANDSHUT



Hans Rämpf  
Oberbürgermeister

**Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Landshut  
- Beschlüsse zur 2. Lesung im Plenum am 25.07.2014 -**

Gegenüberstellung Geschäftsordnung / Antragsbegehren

Geschäftsordnung in der Fassung der Beschlüsse der konstituierenden Sitzung vom 9. Mai 2014	Anträge der Stadtratsmitglieder / Vorschläge der Verwaltung (Änderungsvorschläge aus der 1. Lesung sind eingearbeitet)
<p><b>§ 11 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung</b> ... (2) Richtlinien für die laufenden Angelegenheiten (Art. 37 Abs. 1 GO): ... 1.c) die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen bis <b>20.000 €</b> im Jahr je Einzelfall;  3. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt zur Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von <b>20.000 €</b> im Einzelfall sowie zur Genehmigung für die Begründung und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren im Einzelfall bis zum Betrag von 30.000 €.</p>	<p>(Nr. 1)  <b>Vorschlag der Verwaltung zu § 11 Abs. 2 Ziffern 1.c) und 3. auf Erhöhung der Wertgrenzen</b>  <b>§ 11 Aufgaben als Leiter der Stadtverwaltung</b>  1.c) die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen bis <b>30.000 €</b> im Jahr je Einzelfall;  3. Der Oberbürgermeister ist ermächtigt zur Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zum Betrag von <b>30.000 €</b> im Einzelfall sowie zur Genehmigung für die Begründung und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren im Einzelfall bis zum Betrag von 30.000 €.  <b>Beschluss:</b> <b>„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt“</b>  <b>Abstimmung: 34:0</b></p>

## § 13 Bürgerversammlungen

Für jeden der 11 Stadtteile Landshuts werden mindestens einmal jährlich Bürgerversammlungen gemäß Art. 18 Abs. 1 GO einberufen. **Diese können für benachbarte Stadtteile auch gemeinsam abgehalten werden.** Im Zeitraum von jeweils drei Monaten vor Stadtrats- oder Oberbürgermeisterwahlen ist von der Einberufung von Bürgerversammlungen abzusehen.

(Nr. 2)

**Antrag Nr. 5 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu § 13 (siehe Anlage)**

**Keine Zusammenlegung mehrerer Stadtviertel bei Bürgerversammlungen**

**Bürgerversammlungen werden künftig nur für ein Stadtviertel abgehalten. § 13 Satz 2 der bisherigen Geschäftsordnung wird daher in der „neuen“ Geschäftsordnung gestrichen.**

Begründung:

Interessante Bürgerversammlungen können ein Instrument sein, um die Teilhabe der Bürger/innen an der Kommunalpolitik zu fördern und damit letztlich auch die Wahlbeteiligung wieder zu steigern. In diesem Sinne ist es wünschenswert, die Informationen und Diskussionen der Bürgerversammlungen auf jeweils nur einen Stadtteil zu beschränken

Stellungnahme der Verwaltung:

Seit dem Jahr 2011 beruft der Oberbürgermeister jährlich 4 Bürgerversammlungen ein, dabei werden folgende Stadtteile zusammengefasst:

- Münchnerau, West (Mensa HLG)
- Achdorf, Altstadt, Berg (Bernlochnersaal)
- Frauenberg, Peter und Paul, Schönbrunn (Sparkassenarena)
- Industriegebiet, Nikola, Wolfgang (Gaststätte ETSV 09)

Stadtrat Rudolf Schnur beantragte bereits am 18.04.2011 (Nr. 732), Bürgerversammlungen künftig in den jeweiligen Stadtteilen abzuhalten (keine Zusammenfassung von Stadtteilen mehr).

Der Verwaltungssenat hat sich am 04.07.2011 und am 30.01.2012 mit dem Thema befasst und letztlich beschlossen, dass es bei der oben genannten Aufteilung bleiben soll und dass in begründeten Ausnahmefällen sowohl von der Zusammenfassung der Stadtteile wie auch von der Wahl des Veranstaltungsort-

tes abgewichen werden kann.

Die Verwaltung hat bei beiden Sitzungen des Verwaltungssenates ausführlich zum Thema Stellung genommen (siehe Ratsinformationssystem).

Nach Auffassung des Oberbürgermeisters und der Verwaltung hat sich die Zusammenfassung der Stadtteile und die Wahl der Veranstaltungsorte für Bürgerversammlungen in der Stadt Landshut in den vergangenen Jahren bestens bewährt und sollte nicht geändert werden.

**Beschluss 1**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, den Antrag Nr. 5 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen abzulehnen, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 25:12**

**Beschluss 2 (Antrag von Frau Stadträtin Hagl):**

**„ § 13 GeschO erhält folgende neue Fassung:**

**In der Stadt Landshut finden im Kalenderjahr sechs Bürgerversammlungen statt. Die Stadtteile werden dabei wie folgt zusammengefasst:**

**- West, Münchnerau**

**- Altstadt, Nikola**

**- Wolfgang, Industriegebiet**

**- Frauenberg, Peter und Paul, Schönbrunn.**

**Für die Stadtteile Berg und Achdorf finden jeweils separate Versammlungen statt.**

**Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4.“**

**Abstimmung: 27:10**

**Beschluss 3**

**„§ 13 GeschO in der Fassung des Beschlusses 2 wird um folgenden Satz 5 ergänzt:**

**In jedem Stadtteil ist ein geeigneter Veranstaltungsort zu suchen, so dass Bürgerversammlungen bei Zusammenfassung mehrerer Stadtteile künftig nicht mehr zentral, sondern im Wechsel in den einzelnen Stadtteilen stattfinden können.“**

**Abstimmung: 37:0**



## § 18 Öffentliche Sitzungen

...

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates (Art. 52 Abs. 2 GO) hat jede/r nach Maßgabe des für Zuhörer/innen verfügbaren Raumes Zutritt. Die Zulassung kann durch Ausgabe von Platzkarten geregelt werden. Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten.

Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des/der Vorsitzenden und des Stadtrates. Das einzelne Stadtratsmitglied kann verlangen, dass bei seinem Beitrag das Aufnahmegerät abgeschaltet wird.

(Nr. 3)

Antrag Nr. 19 der Fraktion Landshuter Mitte zu § 18 Abs. 2 (siehe Anlage)

§ 18 Abs. 2 S. 4 wird wie folgt ersetzt:

Rundfunk-, Internet- und Fernsehaufnahmen sind grundsätzlich zulässig; Plenarsitzungen werden über das Internet übertragen.

Begründung:

Bürgerinnen und Bürger sollen die Möglichkeit erhalten, Plenarsitzungen über das Internet zu verfolgen. Die öffentliche Übertragung von Plenarsitzungen fördert die Transparenz von Entscheidungen des Stadtrates.

Vorschlag der Verwaltung:

Der Antrag Nr. 19 sollte abgesetzt und zur 2. Lesung im Rahmen der Änderung der Geschäftsordnung ins Plenum nach der Sommerpause verwiesen werden. Diese Zeitspanne wird benötigt, um als Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat belastbare Zahlen und Daten bezüglich der Umsetzung von Live-Übertragungen aus Plenarsitzungen zu ermitteln.

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, den Antrag Nr. 19 von der Tagesordnung abzusetzen und zur 2. Lesung im Rahmen der Änderung der Geschäftsordnung ins Plenum im September zu verweisen, wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, zu dieser Sitzung belastbare Zahlen und Daten als Entscheidungsgrundlage bezüglich der Umsetzung von Live-Übertragungen aus Plenarsitzungen zu ermitteln.“**

**Abstimmung: 37:0**

## § 19 Nichtöffentliche Sitzungen

...

(3) Die Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind mit Ausnahme des Ältestenrates und des Hauptausschusses öffentlich. **Die Sitzungen des Haushaltsausschusses sowie die Vorberatung der Haushaltsanträge in den Fachausschüssen sind nichtöffentlich, soweit es sich um freiwillige Leistungen handelt. Dies gilt auch für freiwillige Leistungen, die Gegenstand eines Stadtratsantrages oder eines Antrages Dritter sind.**

(Nr. 4)

Anträge Nr. 1176 und 1318 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu § 19 Abs. 3 (siehe Anlage)

**1. Die Beratungen des Haushaltsausschusses werden künftig grundsätzlich öffentlich durchgeführt; eine Ausnahme hiervon bilden lediglich die gesetzlichen Gründe des Art. 52 Abs. 2 Gemeindeordnung (Grundstücksgeschäfte, Personalsachen, Steuer- und Abgabenangelegenheiten)**

**2. Dementsprechend werden in der Geschäftsordnung für den Landshuter Stadtrat in § 19 Abs. 3 die Sätze 2 und 3 gestrichen.**

*Hinweis: Der Antrag wurde bereits im Haushaltsausschuss am 28.06.2013 und im Plenum am 05.07.2013 mit folgender Beschlussfassung behandelt: „Für die Änderung der Geschäftsordnung ist das Plenum mit Hauptausschuss zuständig. Angesichts der Kürze der Zeit bis zur nächsten Stadtratsperiode sollte der Antrag dem kommenden Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden“.  
Abstimmungsergebnis: 13:0 bzw. 21:12*

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Anträge Nr. 1176 und 1318 abzulehnen, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 28:9**

## § 22 Einladung zu den Sitzungen

...

(3) Die Ladung nach Abs. 2 muss enthalten:

1. die Angabe des Tages, der Zeit und des Ortes der Sitzung,
2. die angemeldeten Beratungsgegenstände,
3. die Referenten/innen zu den einzelnen Beratungsgegenständen und
4. die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschläge, soweit bereits vorhanden. Sie sind zumindest bei Beginn der Sitzung vorzulegen.

(Nr. 5)

### Vorschlag der Verwaltung zu § 22 Abs.3 Ziff. 4

§ 22 Abs. 3 Ziff. 4 kann gestrichen werden, da die Regelung in § 23 Abs. 2 ausreichend.

#### **Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 36:0**

## § 23 Tagesordnung

...  
(2)  
Den stimmberechtigten Stadtratsmitgliedern sollen mit der Tagesordnung notwendige Erläuterungen und Beschlussvorschläge, soweit bereits vorhanden, zur Verfügung gestellt werden; sie sind zumindest bei Sitzungsbeginn vorzulegen.

(Nr. 6)

### Vorschlag der Verwaltung zu § 23 Abs. 2 Satz 3

§ 23 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

...  
(2)  
Die notwendigen Erläuterungen und Beschlussvorschläge sind im Ratsinformationssystem eine Woche vor der Sitzung bereit zu stellen. In Ausnahmefällen genügt die Vorlage am Sitzungstag.

#### **Beschluss 1:**

**„Der Antrag von Stadtrat Gerd Steinberger Stadträten weiterhin schriftliche Unterlagen zuzustellen, wenn diese dies verlangen, wird abgelehnt.“**

**Abstimmung: 22:14**

#### **Beschluss 2:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 36:0**

## § 24 Anträge

...

- (7) Als Antrag „zur Geschäftsordnung“ gilt nur:
1. der Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
  2. ein Antrag, der die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs beanstandet,
  3. der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  4. der Antrag auf Schluss der Beratung,
  5. der Antrag auf namentliche Abstimmung,
  6. der Antrag auf namentliche Vermerkung im Protokoll,
  7. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung.

(Nr. 7)

## Vorschlag der Verwaltung zu § 24 Abs. 7

### § 24 Abs. 7 wird um eine Ziffer 8 ergänzt:

- (7) Als Antrag „zur Geschäftsordnung“ gilt nur:
1. der Antrag auf Änderung der Tagesordnung,
  2. ein Antrag, der die Ordnungsmäßigkeit des Geschäftsgangs beanstandet,
  3. der Antrag auf Schluss der Rednerliste,
  4. der Antrag auf Schluss der Beratung,
  5. der Antrag auf namentliche Abstimmung,
  6. der Antrag auf namentliche Vermerkung im Protokoll,
  7. der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung,
  8. der Antrag auf 2. Lesung.

**Hinweis:** Als Folge ist der Antrag auf 2. Lesung bei § 24 Abs. 5 und bei § 27 Abs. 5 zu streichen.

### **Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, den Antrag auf 2. Lesung in die Liste der Geschäftsordnungsanträge aufzunehmen, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 26:11**



**§ 24 Anträge**

...

(8) Ein Geschäftsordnungsantrag ist, sobald ein/e Redner/in geendet hat, zu beraten.

(Nr. 8)

**Vorschlag der Verwaltung zu § 24 Abs. 8**

**§ 24 Abs. 8 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:**

(8) Ein Geschäftsordnungsantrag ist, sobald ein/e Redner/in geendet hat, zu beraten **und abzustimmen.**

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 32:6**



**§ 27 Beratung der Sitzungsgegenstände**

....  
(6) Über Änderungsanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.

**(Nr. 9)**

**Vorschlag der Verwaltung zu § 27 Abs. 6**

**§ 27 Abs. 6 erhält folgende neue Fassung:**

(6) Über Änderungsanträge **und Geschäftsordnungsanträge** ist sofort zu beraten und abzustimmen.

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 38:0**

## § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

...

(10) Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von  $\frac{1}{4}$  (mit mathematischer Rundung) der anwesenden Mitglieder, **mindestens aber 2**, unterstützt wird, ohne weiteres entsprechen werden.

(Nr. 10)

## Vorschlag der Verwaltung zu § 27 Abs. 10 Satz 1

(10) Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von  $\frac{1}{4}$  (mit mathematischer Rundung) der anwesenden Mitglieder, **mindestens aber 3**, unterstützt wird, ohne weiteres entsprechen werden.

Geänderter Vorschlag der Verwaltung aufgrund der Beschlussfassung zu Nr. 7:

(10) Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von  $\frac{1}{4}$  (mit mathematischer Rundung) der anwesenden Mitglieder, **mindestens aber 3**, unterstützt wird, ohne weiteres entsprechen werden. **Der Antrag auf 2. Lesung ist zu begründen und kann mit einem Handlungsauftrag an die Verwaltung verbunden werden.**

**Beschluss 1:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, das Quorum beim Antrag auf 2. Lesung von 2 auf 3 zu erhöhen, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 28:9**

**Beschluss 2:**

**„Bei § 27 Abs. 10 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:  
Der Antrag auf 2. Lesung ist mit einem Handlungsauftrag an die Verwaltung oder den Stadtrat zu versehen. Die Sätze 2 und 3 (alt) werden zu Sätzen 3 und 4 (neu).“**

**Abstimmung: 37:0**

## § 27 Beratung der Sitzungsgegenstände

...

(10) Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von  $\frac{1}{4}$  (mit mathematischer Rundung) der anwesenden Mitglieder, mindestens aber 2, unterstützt wird, ohne weiteres entsprechen werden. Die 2. Lesung kann nicht am Tage der 1. Lesung stattfinden, es sei denn, dass der Ablauf einer Frist eine sofortige Entscheidung erfordert. Der Antrag auf 2. Lesung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden.

(Nr. 11)

## Vorschlag der Verwaltung zu § 27 Abs. 10

§ 27 Abs. 10 wird um einen Satz 4 ergänzt.

(10) Steht eine Angelegenheit erstmals in einer Sitzung zur Beratung und soll darüber Beschluss gefasst werden, so muss einem auch nur mündlich gestellten Antrag auf 2. Lesung, der von  $\frac{1}{4}$  (mit mathematischer Rundung) der anwesenden Mitglieder, **mindestens aber 3**, unterstützt wird, ohne weiteres entsprechen werden. Die 2. Lesung kann nicht am Tage der 1. Lesung stattfinden, es sei denn, dass der Ablauf einer Frist eine sofortige Entscheidung erfordert. Der Antrag auf 2. Lesung kann bis zum Schluss der Beratung gestellt werden. **Hat der Antrag auf 2. Lesung Erfolg, so findet keine weitere Sachdebatte mehr statt.**

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 37:0**

### **§ 35 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung**

Die Stadtratsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen **und sich Abschriften der gefassten Beschlüsse erteilen lassen**. Die Fraktionen und die fraktionslosen Gruppierungen bzw. Stadtratsmitglieder erhalten innerhalb von 10 Tagen - auf Verlangen innerhalb von 5 Tagen - Abschriften der gefassten Beschlüsse.

(Nr. 12)

### **Vorschlag der Verwaltung zu § 35**

#### **§ 35 erhält folgende neue Fassung:**

Die Stadtratsmitglieder können die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen. Die Beschlüsse werden unmittelbar nach deren Ausfertigung ins Ratsinfosystem eingestellt.

#### **Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 36:0**

Anlage I

## 2. Bausenat

Der Bausenat besteht aus dem Vorsitzenden und 9 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für

c) alle Angelegenheiten des städtischen Bauwesens und der vom Baureferat verwalteten Anstalten und Einrichtungen (Straßenbeleuchtung, Bedürfnisanstalten, Straßenreinigung, Müllbeseitigung, Fuhrpark, Feuerlöschwesen)  
- vor der Beschlussfassung über Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Verkehr ist der Verkehrssenat gutachtlich zu hören;

(Nr. 13)

**Vorschläge der Verwaltung zu Anlage I Nr. 2, Bausenat;  
Dringlichkeitsantrag Nr. 20 der Fraktion Landshuter Mitte (siehe Anlage) zu Nr. 2, Bausenat, 2c) und interfraktioneller Dringlichkeitsantrag Nr. 37 (siehe Anlage)**

**Ziff. 1 c) erhält folgende neue Fassung:**

c) alle Fragen des Bau- und Verkehrswesens, des Städtebaus, der Stadtsanierung sowie der Heimatpflege, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind; die jeweiligen betroffenen Fachsenate sind zu beteiligen, soweit eine erhebliche Betroffenheit vorliegt;

Begründung (siehe auch zu Punkt d): Teile des Punktes d (Heimatpflege) werden in Punkt c integriert und der bisherige in der GO enthaltene Begriff „Bauwesen“ konkretisiert. Darüber hinaus wird die Klarstellung aufgenommen, dass bei relevanten Fragestellungen der jeweilige Fachsenat, i.d.R. Verkehrs-, Umwelt- sowie Bildungs- und Kultursenat zu beteiligen sind. Diese Beteiligung ist in der bestehenden GO auf den Verkehrssenat beschränkt.

**Beschluss:**

**„ Ziff. 1 c) erhält folgende neue Fassung:**

**alle Fragen des Bauwesens und der baulichen Belange des Verkehrswesens, des Städtebaus, der Stadtsanierung sowie der Heimatpflege, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind; die jeweiligen betroffenen Fachsenate sind zu beteiligen, soweit eine erhebliche Betroffenheit vorliegt;“**

**Abstimmung: 27:1**



d) **Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes sowie der Heimatpflege im Vollzug des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind;**

h) **den Erlass von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches bzw. des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch;**

**Ziff. 1 d) erhält folgende neue Fassung:**

d) **Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes im Vollzug des Bauplanungsrechts, soweit sie nicht grundsätzlicher Art sind; der Umweltsenat ist dabei vorberatend zu hören;**

Begründung: bisher ist eine Beteiligung des Umweltsenats nicht in der Geschäftsordnung verankert. Nach bestehender GO sind Fragen des Umweltschutzes im Rahmen der Bauleitplanung allein in der Zuständigkeit des Bause-nats.

**Ziff. 1 h) erhält folgende neue Fassung:**

h) **Den Erlass von Bebauungsplänen und sonstigen Satzungen nach den Vorschriften des ersten Kapitels des Baugesetzbuches inklusiv verkehrlicher, natur- und umweltschutzfachlicher Belange. Die jeweiligen betroffenen Fachsenate sind im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen, soweit eine erhebliche Betroffenheit vorliegt;**

Begründung: Nach Gemeindeordnung ist eine Delegation von Satzungen nach den Vorschriften des zweiten und folgender Kapitel BauGB auf Fachsenate nicht zulässig. Der Erlass derartiger Satzungen (z.B. Sanierungssatzungen) bleibt damit dem Plenum vorbehalten.

**Es wird eine neue Ziffer 1 i) eingefügt:**

i) **Einzelplanerische Genehmigungen nach § 125 BauGB;**

Begründung: Diese Zuständigkeit (Ausbaustandard von Straßen, Straßenausbau abweichend vom Bebauungsplan) war bisher nicht geregelt.

**Es wird eine neue Ziffer 1 j) eingefügt:**

j) **Stellungnahmen zu Bauleitplanungen der Nachbargemeinden und Planfeststellungsverfahren mit relevanten Auswirkungen auf das Stadtgebiet.**



2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig für:

a) grundsätzliche Fragen der Bauaufsicht, der Heimatpflege und des Naturschutzes;

d) Fragen der baulichen Entwicklung der Stadt;

e) alle Fragen der Stadtentwicklung und –sanierung und der Flächennutzungsplanung;

f) grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung;

Begründung: Diese Zuständigkeit war bisher nicht geregelt, wurde aber regelmäßig durch den Bausenat vorgenommen.

**Ziff. 2 a) erhält folgende neue Fassung:**

a) grundsätzliche Fragen des Bauwesens, des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts, des Städtebaus, der Stadtsanierung und der Heimatpflege;

Begründung: Der Begriff Naturschutz entfällt, da er der Zuständigkeit des Umweltsenats zugeschlagen wird. Punkt d wird zur besseren Lesbarkeit in Punkt a integriert. Bauplanungs- und Bauordnungsrecht wurde gegenüber der ersten Lesung auf Wunsch der LM ergänzt.

**Ziff. 2 d) entfällt aufgrund der Neuformulierung der Ziff. 2 a)**

Begründung: siehe Punkt a

**Ziff. 2 e) wird künftig Ziff. 2 d) und erhält folgende neue Fassung:**

d) Alle grundsätzlichen Fragen der Stadtentwicklung, insbesondere Änderungs- und Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan;

Begründung: Klarstellung der Zuständigkeit in der Flächennutzungsplanung. Die Verdeutlichung auf die vorberatende Zuständigkeit des Bausenats bei Fragen zur Stadtentwicklung wurde auf Basis des Dringlichkeitsantrags Nr. 20 der Landshuter Mitte wieder aufgenommen. Diesem Antrag wird somit Rechnung getragen.

**Ziff. 2 f) wird künftig Ziffer 2 e) und erhält folgende neue Fassung:**

e) grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung, der Verkehrssenat ist dabei gleichberechtigt zu beteiligen;

Auf Wunsch des Hauptausschusses werden bei grundlegenden Fragen zur Verkehrsplanung Bau- und Verkehrssenat gleichberechtigt vorberatend tätig. Dies wurde in der jüngeren Vergangenheit auch entsprechend gehandhabt (Westtangente/ Osttangente) und wird somit in der GO entsprechend der gängigen Praxis übernommen.

**Ziff. 2 g wird künftig Ziffer 2 f**

**Es wird folgende Ziff. 2 g) neu eingefügt:**

2 g) den Erlass von Satzungen nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (besonderes Städtebaurecht).

Begründung: Nach Gemeindeordnung ist eine Delegation von Satzungen nach den Vorschriften des zweiten und folgender Kapitel BauGB auf Fachsenat nicht zulässig. Der Erlass derartiger Satzungen (z.B. Sanierungssatzungen) bleibt damit dem Plenum vorbehalten.

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses zur Änderung der Geschäftsordnung Ziff. 1d) bis Ziff. 2 g) der Anlage I, Bausenat, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 30:0**

Anlage I

**4. Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 9 Stadtratsmitgliedern und ist

2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig

a) in Finanzangelegenheiten

für die Überwachung des gesamten Finanzgebarens, insbesondere der Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, des Rechnungs-, Steuer- und Abgabewesens der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen. Er ist ferner zuständig für die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Durchführung von besonderer Bedeutung und wesentlichem Einfluss auf die Abwicklung des laufenden Haushaltsplanes oder für die Vermögenslage der Stadt oder der von ihr verwalteten Stiftungen ist, sofern die dafür erforderlichen Aufwendungen nicht im Haushaltsplan bereits vorgesehen sind. Außerdem für den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen.

b) in Wirtschaftsangelegenheiten

für die Behandlung aller wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten aus dem Bereich von Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Verkehr und Fremdenverkehr, sowie für Fragen der Regionalplanung und der räumlichen Abgrenzung des Stadtgebietes.

**(Nr. 14)**

**Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 4, Finanz- und Wirtschaftsausschuss**

Ziffer 2 erhält folgende neue Fassung:

2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig

a) in Wirtschaftsangelegenheiten

für die Behandlung aller wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten aus dem Bereich von Industrie, Gewerbe, Handel, Handwerk, Verkehr und Fremdenverkehr sowie für Fragen der Regionalplanung und der räumlichen Abgrenzung des Stadtgebietes.

b) für die Wirtschaftsförderung.

c) für die Angelegenheiten der städtischen Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen von privater oder öffentlichrechtlicher Rechtsform sowie für grundlegende gesellschaftsübergreifende Einzelfragen und herausgehobene Einzelfragen der Besteuerung.

d) für die Europaarbeit und das Europäische Beihilferecht.

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 30:0**



Anlage I

### **6. Haushaltsausschuss**

Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 14 Stadtratsmitgliedern und ist ein **vorberatender** Ausschuss.

Dem Haushaltsausschuss obliegt die Vorberatung der Haushaltssatzungen, Haushaltspläne, Wirtschafts-, Investitions- und Finanzpläne der Stadt, ihrer Einrichtungen und der von ihr verwalteten Stiftungen.

Der Haushaltsausschuss ist ferner zuständig für die Beratung evtl. Nachtragshaushaltspläne und die Vorbereitung der dazugehörigen Nachtragshaushaltssatzungen.

(Nr. 15)

**Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I, Nr. 6, Haushaltsausschuss  
Anlage I, Nr. 6, Haushaltsausschuss erhält folgende neue Fassung:**

### **6. Haushaltsausschuss**

Der Haushaltsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 14 Stadtratsmitgliedern und ist ein **vorberatender** Ausschuss.

Dem Haushaltsausschuss obliegt

- a) die Vorberatung der Haushaltssatzungen, Haushaltspläne, Wirtschafts-, Investitions- und Finanzpläne der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen.
- b) die Beratung der Nachtragshaushaltssatzungen und –pläne.
- c) die Überwachung des Haushaltsvollzugs und des gesamten Finanzgebarens, die Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung, des Rechnungs-, Steuer- und Abgabewesens der Stadt und der von ihr verwalteten Stiftungen.
- d) die sonstigen Angelegenheiten der rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen, die von der Stadt Landshut verwaltet werden.
- e) die Vorberatung von Angelegenheiten, deren Durchführung von besonderer Bedeutung und wesentlichem Einfluss auf die Abwicklung des laufenden Haushaltsplanes oder für die Vermögenslage der Stadt oder der von ihr verwalteten Stiftungen ist, sofern die dafür erforderlichen Aufwendungen nicht im Haushaltsplan bereits vorgesehen sind. Außerdem für den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen.

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 29:0**

Anlage I

## 12. Personalsenat

Der Personalsenat besteht aus dem Vorsitzenden und 9 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für

...

j) die Festlegung des jährlichen Nachwuchsbedarfs **und der einzustellenden Ferienhilfen**

(Nr. 16)

**Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 12 Personalsenat (künftig Nr. 11)**

**Bei Anlage I Nr. 12 Ziff. 1, Personalsenat, soll die derzeit unter Buchstabe j) dem Personalsenat vorbehaltene Entscheidung über die Festlegung der einzustellenden Ferienhilfen künftig dem Oberbürgermeister übertragen werden.**

Bei den Ferienhilfen handelt es sich grundsätzlich um Schüler oder Studenten, die im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung für Sonderaufgaben, mit Schwerpunkt im Wahlamt, im Stadtjugendamt oder bei den Bauamtlichen Betrieben eingesetzt werden.

Im Jahr 2012 betrug der Arbeitgeberaufwand für diese Beschäftigungsform insgesamt 9.399,30 €, im Jahr 2013 waren es 19.837,13 €.

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 30:2**

**Protokollnotiz:**

**Einmal im Jahr ist dem Personalsenat über die Einstellung von Ferienhilfen Bericht zu erstatten.**

Anlage I

## 16. Umweltsenat

2. als **vorberatender** Ausschuss zuständig für:

c) **fachliche Stellungnahmen zu Fragen des Umweltschutzes in den Bereichen des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts sowie des Verkehrswesens.**

(Nr. 17)

**Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 16, Umweltsenat (künftig Nr. 15)**

**Ziff. 2 c) wird gestrichen.**

**Folgende Ziff. 3 wird eingefügt:**

3. als beratender Ausschuss bei maßgeblichen Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes mit relevanten Auswirkungen auf Natur und Umwelt für andere Fachsenate tätig.

Begründung: In der Vergangenheit war der Zeitpunkt der Beteiligung der Fachsenate im Rahmen von Bauleitplänen oftmals Gegenstand von Diskussionen. Durch die Formulierung wird klar gestellt, dass Fachsenate im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen sind und der Bausenat zuständig für die Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen ist.

Darüber hinaus findet eine Harmonisierung der Begriffe „fachliche Stellungnahme“ und „gutachterliche Stellungnahme“ statt und ist eine gleichlautende Formulierung sowohl bei Umwelt- als auch Verkehrssenat

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 34:0**



Anlage I

### 17. Verkehrssenat

Der Verkehrssenat besteht aus dem Vorsitzenden und 9 Stadtratsmitgliedern und ist ein beschließender Ausschuss.

Er ist zuständig für verkehrsordnende Maßnahmen, bei denen ein Ermessen besteht oder die von grundlegender Bedeutung sind.

Außerdem nimmt der Verkehrssenat als Fachausschuss zu allen Baumaßnahmen gutachtlich Stellung, die Auswirkungen auf den Verkehr nach sich ziehen.

(Nr. 18)

**Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 17, Verkehrssenat (künftig Nr. 16), Interfraktioneller Dringlichkeitsantrag Nr.37**

**Anlage I Nr. 17 erhält folgende neue Fassung:**

Der Verkehrssenat besteht aus dem Vorsitzenden und 9 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für verkehrsordnende Maßnahmen, bei denen ein Ermessen besteht oder die von grundlegender Bedeutung sind.

2. als **beratender** Ausschuss tätig für andere Fachsenate.

3. als **vorberatender Ausschuss** zuständig für grundsätzliche Fragen der Verkehrsplanung, der Bausenat ist dabei gleichberechtigt zu beteiligen.

Begründung: In der Vergangenheit war der Zeitpunkt der Beteiligung der Fachsenate im Rahmen von Bauleitplänen oftmals Gegenstand von Diskussionen. Durch die Formulierung wird klar gestellt, dass Fachsenate im Rahmen des Verfahrens zu beteiligen sind und der Bausenat zuständig für die Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen ist. Darüber hinaus findet eine Harmonisierung der Begriffe „fachliche Stellungnahme“ und „gutachterliche Stellungnahme“ statt und ist eine gleichlautende Formulierung sowohl bei Umwelt- als auch Verkehrssenat vorhanden.

Auf Wunsch des Hauptausschusses wird bei grundlegenden Fragen zur Verkehrsplanung Bau- und Verkehrssenat gleichberechtigt vorberatend tätig. Dies wurde in der jüngeren Vergangenheit auch entsprechend gehandhabt (Westtangente/ Osttangente) und wird somit in der GO entsprechend der gängige Praxis übernommen.

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.**

**In Abweichung zur Empfehlung des Hauptausschusses erhält Ziff.1 folgende neue Fassung:**

**1. als beschließender Ausschuss zuständig für Fragen der Verkehrsplanung (außerhalb der Bauleitplanung) und verkehrsordnende Maßnahmen,**

*bei denen ein Ermessen besteht oder die von grundlegender Bedeutung sind.“*

*Abstimmung: 34:0*

Anlage I

### 18. Verwaltungssenat

Der Verwaltungssenat besteht aus dem Vorsitzenden und 9 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder dieser Geschäftsordnung weder zur Zuständigkeit des Plenums noch eines Fachausschusses gehören, insbesondere

j) für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von über **20.000 €** bis 600.000 € im Einzelfall sowie für die Begründung und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren im Einzelfall von über 30.000 € bis 600.000 €; außerdem für die Genehmigung zur Verpflichtung wiederkehrender Leistungen von mehr als **20.000 €** bis 300.000 € im Jahr je Einzelfall;

(Nr. 19)

**Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 18, Verwaltungssenat (künftig Nr. 17)**

**Bei Ziffer 1 j) werden die Wertgrenzen angepasst (siehe Vorschlag zu § 11 Abs. 2 Ziffern 1.c) und 3.)**

### 18. Verwaltungssenat

Der Verwaltungssenat besteht aus dem Vorsitzenden und 9 Stadtratsmitgliedern und ist

1. als **beschließender** Ausschuss zuständig für alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder dieser Geschäftsordnung weder zur Zuständigkeit des Plenums noch eines Fachausschusses gehören, insbesondere

j) für die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von über **30.000 €** bis 600.000 € im Einzelfall sowie für die Begründung und Aufhebung haushaltswirtschaftlicher Sperren im Einzelfall von über 30.000 € bis 600.000 €; außerdem für die Genehmigung zur Verpflichtung wiederkehrender Leistungen von mehr als **30.000 €** bis 300.000 € im Jahr je Einzelfall;

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 34:0**

Anlage I

**18. Verwaltungssenat**

1. zuständig für

c) für Angelegenheiten der rechtsfähigen und fiduziarischen Stiftungen, die von der Stadt Landshut verwaltet werden;

d) für Nachlasssachen, Schenkungen und Stiftungen, bei denen die Stadt oder eine von ihr verwaltete Stiftung beteiligt ist, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt und ein Geldwert von 600.000 € im Einzelfall nicht überschritten wird;

(Nr. 20)

Vorschlag der Verwaltung zu Anlage I Nr. 18 Verwaltungssenat (künftig Nr. 17)

Ziffer 1 c wird gestrichen, da die Zuständigkeit dem Haushaltsausschuss übertragen werden soll (siehe Vorschlag zu Nr. 6, Haushaltsausschuss, Buchstabe d); die weitere Gliederung wird entsprechend angepasst.

Ziffer 1 d wird Ziffer 1 c und erhält folgende neue Fassung:

c) die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Nachlasssachen, Schenkungen oder Stiftungen, bei denen die Stadt oder eine von ihr verwaltete Stiftung beteiligt ist soweit ein Geldwert von 600.000 € im Einzelfall nicht überschritten wird;

**Beschluss:**

**„Der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses, die Geschäftsordnung wie vorgeschlagen zu ändern, wird zugestimmt.“**

**Abstimmung: 34:0**